

I. Geltung der Bedingung / Vertragsabschluss

Montage, Wartungs- sowie alle sonstigen von uns erbrachten Dienst- und Werkleistungen (im folgenden Arbeiten genannt) erfolgen nach diesen Geschäftsbedingungen. Dies gilt auch für später durchgeführte Arbeiten, auch wenn bei diesen nicht mehr auf diese Bedingungen Bezug genommen wird. Ergänzend gelten für die Lieferungen von Waren die Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen in der jeweils aktuellen Fassung.

Entgegenstehenden oder anderslautenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie gelten nur, wenn wir ihnen schriftlich zugestimmt haben. In der Auftragsannahme oder Lieferung durch uns liegt keine Zustimmung. Gegenüber privaten Verbrauchern gelten diese Service- und Montagebedingungen nicht.

Änderungen, Nebenabreden und sonstige abweichende Vereinbarungen bezüglich unserer Montage- und Servicebedingungen bzw. der Aufträge bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Klausel. Unsere Angebote sind freibleibend. Verträge kommen erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande, die für den Inhalt des Vertrages maßgeblich ist. Erteilen wir keine Auftragsbestätigung, so kommt der Montage- und Servicevertrag durch die Ausführung der übertragenen Aufgaben durch uns zustande.

II. Vergütung

Unsere Leistungen sind nach Maßgabe unserer Tarife oder nach dem im Angebot oder der Auftragsbestätigung aufgeführten Preis zu vergüten. Die Reisezeit gilt als Arbeitszeit. Zusätzlich dazu werden von uns die mit den Leistungen in Zusammenhang stehenden Nebenkosten (z.B. Reisekosten inkl. Übernachtungskosten, Materialkosten, andere Auslagen und ggf. anfallende Steuern) in Rechnung gestellt.

Zusätzliche Aufwendungen, die z.B. durch nicht von uns verschuldete Verzögerungen entstehen, werden gesondert mit dem jeweils gültigen Verrechnungssatz berechnet.

Hält der Auftraggeber vereinbarte Termine nicht ein, so hat er dadurch entstandene Nebenkosten (insbesondere Anreise) zu tragen. Wird ein Termin, den der Auftraggeber nicht einhalten kann, vom Auftraggeber nicht spätestens fünf (5) Arbeitstage vor dem Termin abgesagt, so hat der Auftraggeber zusätzlich zu eventuell angefallenen Nebenkosten 50% der vereinbarten Vergütung zu tragen. Der Betrag kann reduziert werden oder gar entfallen, wenn der Auftraggeber nachweisen kann, dass uns durch den kurzfristigen Terminausfall bzw. die –verschiebung ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

III. Verpflichtungen des Auftraggebers bei Erbringung der Leistungen außerhalb unserer Standorte

Der Auftraggeber hat an dem Ort, an dem die Arbeiten erbracht werden sollen, rechtzeitig alle Voraussetzungen zu schaffen, die für eine Leistungserbringung ohne Verzögerung, unter angemessenen, insbesondere sicheren Arbeitsbedingungen erforderlich sind. Insbesondere hat der Auftraggeber auf seine Kosten erforderliche Hilfskräfte, schwere Werkzeuge und Vorrichtungen, Betriebsmittel sowie sanitäre Einrichtungen bereitzustellen. Sind die vorstehenden Voraussetzungen vom Auftraggeber nicht geschaffen, so sind wir berechtigt, ihn wegen daraus entstehender Aufwendungen und Schäden (z.B. Mehrarbeit, unnütze Reisezeit, zusätzliche Transportkosten, etc.) in Anspruch zu nehmen. Der Auftraggeber hat uns bzw. die von uns eingesetzten Personen zudem über bestehende Sicherheitsvorschriften sowie sonstige gesetzliche und behördliche Regelungen, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erforderlich sind, zu unterrichten.

IV. Reparaturen und Montagen, Untersuchungen von Material

Sind der Reparaturgegenstand, bei Montagen zu verwendende Teile oder zur Untersuchung überlassene Materialien nicht von uns geliefert worden, so hat der Auftraggeber uns auf bestehende gewerbliche Schutzrechte hinsichtlich dieser Gegenstände hinzuweisen. Der Auftraggeber wird uns bezüglich eventuell von Dritten geltend gemachte Ansprüche aus gewerblichen Schutzrechten freistellen.

Bei der Annahme von Reparatur- und Montageaufträgen unter Verwendung nicht von uns gelieferter Gegenstände sowie für Untersuchungsaufträge übernehmen wir keine Haftung für die Durchführbarkeit der Arbeiten bzw. den Eintritt des gewünschten Erfolges.

Sind Reparaturen, Montagen oder Untersuchungen nicht durchführbar, z.B. weil der beanstandete Fehler nicht wieder auftrat, Ersatzteile nicht beschafft werden konnten oder der Mangel oder das Problem nicht wirtschaftlich oder aus anderen Gründen behebbar sind, so ist der Reparatur- oder Montagegegenstand nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf dessen Kosten wieder in den Ursprungsstand zurückzusetzen. In solchen Fällen haften wir nicht für Schäden am Reparaturgegenstand und die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten.

V. Leistungs- und Lieferverzug

Angaben über die Liefer- und Leistungsfrist sind unverbindlich, auch wenn sie in unserer Auftragsbestätigung enthalten sind, es sei denn, dass wir sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet hätten. Die Frist beginnt mit dem Tag unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Einzelheiten des Auftrages, insbesondere nicht vor Beibringung der vom Auftraggeber zu beschaffenden Gegenständen, Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung sowie vor Erbringung aller sonstigen Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers. Die Liefer- bzw. Leistungsfrist ist eingehalten, wenn die Ware bzw. Unterlagen bis zu ihrem Ablauf abgesandt oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist bzw. bei der Durchführung von Reparatur- und Montagearbeiten diese bis zum Ablauf der Frist zur Abnahme durch den Auftraggeber, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit sind.

Werden wir durch höhere Gewalt an den Arbeiten gehindert, so verlängert sich der Leistungs- bzw. Liefertermin ohne weiteres um deren Dauer

zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Der höheren Gewalt stehen unvorhergesehene Umstände gleich, die uns die Lieferung bzw. die Durchführung des Auftrages unzumutbar erschweren oder unmöglich machen, wie Lieferverzögerungen bei Vorlieferanten, Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Rohmaterial- oder Energiemangel, Betriebs- und Transportstörungen aller Art usw. Dauern diese Umstände mehr als vier Monate, haben wir das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Auf Verlangen des Auftraggebers haben wir zu erklären, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer von uns zu bestimmenden angemessenen Frist liefern bzw. leisten werden.

Ist die Überschreitung einer unverbindlichen Leistungs- oder Lieferfrist von uns zu vertreten, so kommen wir erst in Verzug, nachdem uns der Auftraggeber schriftlich eine Nachfrist von wenigstens 30 Tagen gesetzt hat und diese ungenutzt abgelaufen ist. Anschließend kann er vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche sind beschränkt auf 5 % des Werts der rückständigen Sendung bzw. der rückständigen Leistungen, zumindest jedoch auf den typischerweise eintretenden vorhersehbaren Schaden.

VI. Abnahme

Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Arbeiten verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist. Die Abnahme erfolgt durch ein schriftliches Protokoll. Mit der erfolgten Abnahme wird die ordnungsgemäße Ausführung der erbrachten Leistungen bestätigt. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Als Abnahme gilt auch die nicht lediglich probeweise Inbetriebnahme durch den Auftraggeber.

Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen seit Anzeige der Beendigung als erfolgt.

Der Auftraggeber ist zur Abnahmeverweigerung nur berechtigt, wenn die von ihm gerügten Mängel den gewöhnlichen oder den vertraglich vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder erheblich mindern, andernfalls ist er verpflichtet, die Arbeiten unter dem Vorbehalt der Mängelbeseitigung abzunehmen.

Mit der Abnahme entfällt unsere Haftung für erkennbare Mängel soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

VII. Urheberrechte / Ergebnisse / Veröffentlichungen

Alle Urheberrechte, Miturheberrechte, Erfindungen sowie im Rahmen der Arbeiten erzielte sonstigen Ergebnisse an und in von unseren Mitarbeitern erstellten Prüfberichten, Prüfergebnissen, Berechnungen, Darstellungen etc. bleiben unser bzw. das Eigentum unserer Mitarbeiter.

Der Auftraggeber darf die im Rahmen der Arbeiten gefertigten Prüfberichte, Prüfergebnisse, Berechnungen, Darstellungen etc. nur für den Zweck verwenden, für den sie vereinbarungsgemäß bestimmt sind. Die Weitergabe solcher Dokumente oder Informationen an Dritte sowie deren Veröffentlichung ist unzulässig, es sei denn, wir haben der Weitergabe oder Veröffentlichung vorab schriftlich zugestimmt.

VIII. Haftung**1. Mängel**

Wir haften nur für Leistungsangaben und Zusicherungen oder sonstige Erklärungen unserer Beauftragter oder Erfüllungsgehilfen, wenn diese Erklärungen von uns schriftlich als verbindlich bezeichnet werden. Mängel müssen uns unverzüglich nach Feststellung schriftlich angezeigt werden.

Eine Haftung besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Auftraggebers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist. Dies gilt insbesondere bezüglich der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellter Teile. Bei vom Auftraggeber oder Dritten unsachgemäß ohne vorherige Zustimmung von uns vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten ist unsere Haftung für daraus entstehende Folgen aufgehoben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine uns gesetzte Frist zur Mängelbeseitigung haben fruchtlos verstreichen lassen, hat der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

Als Gewährleistung kann der Auftraggeber zunächst nur kostenlose Nachbesserung mangelhafter Leistungen verlangen. Wird nicht innerhalb angemessener Frist nachgebessert, oder schlägt die Nachbesserung fehl, kann der Vertragspartner Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) geltend machen.

2. Haftung

Die Haftung bestimmt sich in der Regel nach den Grundsätzen des Dienstvertragsrechts, nur wenn aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder aufgrund der Umstände des Auftrages ein Erfolg geschuldet ist, bestimmt sich die Haftung nach den Grundsätzen des Werkvertragsrechts.

Wenn durch unser Verschulden der von uns gelieferte, montierte oder reparierte Gegenstand oder sonstige Arbeitsergebnisse vom Auftraggeber infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des montierten oder reparierten Gegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Auftraggebers die Regelungen dieses Abschnittes VIII entsprechend.

Für Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand selbst entstanden sind, haften wir – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur

- a) bei Vorsatz,
- b) bei grober Fahrlässigkeit unseres/r Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,

- c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- d) bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen haben,
- e) im Rahmen einer Garantiezusage,
- f) soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

3. Angaben des Auftraggebers

Der Auftraggeber haftet für die Richtigkeit der von ihm zur Verfügung gestellten Informationen, insbesondere der Spezifikationen, technischen Daten, Betriebsbedingungen und aller zur Durchführung der Arbeiten relevanter Angaben. Wir haften daher nicht für Schäden des Auftraggebers oder Dritter, die aufgrund von unrichtigen Angaben des Auftraggebers entstanden sind. Der Auftraggeber hat uns ggf. von solchen Ansprüchen Dritter freizustellen.

IX. Eigentumsvorbehalt, erweitertes Pfandrecht

Wir behalten uns das Eigentum an allen gelieferten Gegenständen und Ergebnissen, insbesondere an verwendeten Zubehör-, Ersatzteilen und Austauschteilen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor. Für den Fall der Verarbeitung, Verbindung oder des Einbaus von uns gelieferter Teile mit oder in Gegenstände des Auftraggebers ist schon jetzt vereinbart, dass uns an den durch die Verarbeitung, Verbindung oder den Einbau entstandenen neuen Waren ein Miteigentumsanteil zusteht, der dem Wert unserer Vorbehaltsware im Verhältnis zum Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände entspricht. Der Auftraggeber verwahrt die durch Verarbeitung oder Verbindung entstandene neue Sache für uns. Der Auftraggeber darf die Ware, an der wir uns das Eigentum vorbehalten haben oder an der uns Miteigentum zusteht, im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebs veräußern, es sei denn, dass er sich in Zahlungsverzug befindet oder die Zahlungen eingestellt hat. Er darf die Ware nicht verpfänden oder zur Sicherung übereignen. Eine Veräußerung in das Ausland ist nur mit unserer vorherigen Zustimmung zulässig. Veräußert der Auftraggeber Vorbehaltsware, so tritt er schon jetzt bis zur Tilgung aller unserer Forderungen die ihm aus der Veräußerung zustehenden Rechte gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten, Sicherheiten und Eigentumsvorbehalten an uns ab. Wir können verlangen, dass der Auftraggeber die Abtretung seinen Abnehmern mitteilt und uns alle Auskünfte und Unterlagen gibt, die zum Einzug nötig sind. Der Auftraggeber darf die uns abgetretenen Forderungen jedoch einziehen, solange er sich nicht in Zahlungsverzug befindet oder die Zahlungen eingestellt hat. Werden die Forderungen des Auftraggebers aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware in ein Kontokorrent aufgenommen, so tritt er uns schon jetzt seinen Zahlungsanspruch aus dem jeweiligen bzw. dem anerkannten Saldo ab, und zwar in der Höhe, in der darin Forderungen aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware enthalten sind. Steht uns an der veräußerten Ware nur Miteigentum zu, so gilt die oben genannte Abtretung nur in Höhe des Wertes unseres Miteigentums. Wurden Ware, an der wir uns das Eigentum vorbehalten haben oder an der uns Miteigentum zusteht, zusammen mit anderen Waren zu einem Gesamtpreis veräußert, so gilt die oben genannte Abtretung nur in Höhe des Rechnungswerts unserer Vorbehaltsware bzw. in Höhe des Wertes unseres Miteigentums. Übersteigt der Wert der Vorbehaltsware zusammen mit den uns sonst eingeräumten Sicherheiten unsere Forderungen gegen den Auftraggeber um mehr als 20 %, so sind wir insoweit auf sein

Verlangen zur Freigabe verpflichtet. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug oder stellt er die Zahlungen ein, haben wir das Recht, Herausgabe unserer Vorbehaltsware zu fordern. Ein Rücktritt vom Vertrag liegt darin nur, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären.

Uns steht wegen unserer Forderungen aus dem Vertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in unseren Besitz gelangten Gegenstände des Auftraggebers zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen oder sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem in unseren Besitz gelangten Gegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.

X. Rechnungsstellung und Bezahlung

Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach Beendigung der Arbeiten. Die Berechnung erfolgt aufgrund unserer aktuellen Verrechnungssätze. Die Rechnungsbeträge werden mit Rechnungsstellung sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig und sind innerhalb von 15 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen.

Zahlungen tilgen immer die älteste Rechnung. Zur Annahme von Wechseln sind wir nicht verpflichtet. Nehmen wir andere Zahlungsmittel als Bargeld oder Überweisungen an, so geschieht dies nur zahlungshalber. Alle Zahlungen sind für uns spesenfrei zu leisten. Bank-, Diskont- und Einzugsspesen trägt der Auftraggeber auch ohne ausdrückliche Vereinbarung.

Wir sind ab dem 16. Tage ab Rechnungsdatum oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung auch ohne Mahnung berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen.

Tritt nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers ein oder wird uns eine vorher eingetretene Verschlechterung der Vermögensverhältnisse erst nach Vertragsabschluss bekannt, so sind wir berechtigt, nach unserer Wahl entweder Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu fordern. Wird dieser Forderung nicht entsprochen, so haben wir weiter das Recht, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist die Erfüllung des Vertrages abzulehnen.

Der Auftraggeber kann gegen eine von uns bestrittene Gegenforderung, die nicht rechtskräftig festgestellt ist, nicht aufrechnen und auch kein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

Zahlungen an unsere Vertreter und Mitarbeiter sind nur bei Vorlage einer schriftlichen Inkassovollmacht wirksam.

XI. Verjährung

Alle Ansprüche des Auftraggebers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für die in Abschnitt VIII. 2 a – d und f genannten Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlichen Fristen. Erbringen wir Arbeiten an einem Bauwerk und verursachen dadurch dessen Mangelhaftigkeit, gelten ebenfalls die gesetzlichen Fristen.

XII. Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Die Rechtsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und uns unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort für die Leistungen beider Vertragsparteien ist Albstadt.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Albstadt, sofern der Auftraggeber Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Wir sind jedoch berechtigt, stattdessen auch am Sitz des Auftraggebers zu klagen.